

Über die Vorgeschichte des kirchlichen Treueeids auf Adolf Hitler

Bezüglich eines kirchlichen Treueeids auf Adolf Hitler, wie er 1938 von den evangelischen Landeskirchen von ihren Pfarrern gesetzlich eingefordert wurde – „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ –, gibt es Vorläufer. So wurde im bayerischen Königreich mit Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 26.7.1913 (Kultusministerialblatt 1913, S. 266) verfügt, dass die protestantischen Pfarrer in den Landesteilen rechts des Rheins bei der Installation durch den staatlichen Installationskommissar in Pflicht zu nehmen sind und dabei folgenden Diensteid zu leisten haben:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; ich schwöre, meine amtlichen Obliegenheiten getreu zu erfüllen; ich schwöre, daß ich an keinem Vereine teilnehme und teilnehmen werde, dessen Zwecke oder Bestrebungen den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Nach 1918 wurden Pfarrer nicht als öffentliche Beamte auf die jeweilige Landesverfassung vereidigt. Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10.12.1918, (Kultusministerialblatt 1918, S. 333) wurde bestimmt, dass an die Stelle des Diensteides vom 26. Juli 1913 bis auf weiteres eine Verpflichtungserklärung nach der Entschließung des Ministeriums vom 10.11.1918, Staatsanzeiger Nr. 272 zu treten habe; das gleiche wurde durch Ministerialentschließung vom 17.6.1919 (Kultusministerialblatt 1919, S. 198) für die Pfarrverweser bestimmt. Die Verpflichtungserklärung nach der Ministerialentschließung vom 18.11.1918 hatte folgenden Wortlaut:

„Wir verpflichten uns, dem Volksstaate Bayern in den uns übertragenen staatlichen Dienstleistungen unter der Wahrung unserer Gesinnung und Überzeugung freiwillig und aufrichtig im Interesse der Gesamtheit unsere Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.“

Diese Verpflichtung wurden Pfarrern und Pfarrverwesern auferlegt, soweit ihnen staatliche Dienstleistungen übertragen sind, vor allem als Vorstände der Kirchenverwaltungen, der Lokalschulinspektionen und der Armenräte.

Das von der DC-dominierten Nationalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) beschlossene „Kirchengesetz über den Diensteid der Geistlichen und Beamten“ vom 9.8.1934 (Gesetzblatt der DEK 1934, S. 122) ordnete für Pfarrer reichsweit folgenden Dienst- und Treueeid an:

„Ich, NN, schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden und Heiligen, daß ich als ein berufener Diener im Amt der Verkündigung sowohl in meinem gegenwärtigen wie in jedem anderen geistlichen Amte, so wie es einem Diener des Evangeliums in der Deutschen Evangelischen Kirche geziemt, dem Führer des Deutschen Volkes und Staates Adolf Hitler treu und gehorsam sein und für das deutsche Volk mit jedem Opfer und jedem Dienst, der einem deutschen evangelischen Manne gebührt, mich einsetzen werde; weiter, daß ich die mir anvertrauten Pflichten des geistlichen Amts gemäß den Ordnungen der Deutschen Evangelischen Kirche und den in diesen Ordnungen an mich ergehenden Weisungen gewissenhaft wahrnehmen werde; endlich, daß ich als

rechter Verkünder und Seelsorger allezeit der Gemeinde, in die ich gestellt werde, mit allen meinen Kräften in Treue und Liebe dienen werde. So wahr mir Gott helfe!“

Eine derartige Vereidigung wurde jedoch nicht in der bayerischen Landeskirche vorgenommen. In einer Bekanntmachung an die Geistlichen der bayerischen Landeskirche begründeten Landesbischof und Landeskirchenrat ihre Ablehnung des Eides in fünf Punkten: 1. Es sei nicht Sache der Kirche, ihren Gliedern einen Eid aufzuerlegen. 2. Das Ordinationsgelübde schließe die Treue- und Gehorsamsverpflichtung der rechtmäßigen Obrigkeit gegenüber ein. 3. Der Eid verkoppele in unlutherischer Weise staatliche und kirchliche Momente. 4. Er bedeute eine Unterwerfung unter die Gewaltherrschaft der Reichskirchenregierung. 5. Das Verhältnis des Ordinationsgelübdes zu dem geforderten Diensteid bleibe unklar. Allerdings wurden Kirchenbeamten im August 1934 mit dem Diensteid der öffentlichen Beamten (Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934) vereidigt:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“